

Titel der Drucksache:

**2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung
 und Reinigung öffentlicher Straßen und über
 die Sicherung der Gehwege im Winter in der
 Landeshauptstadt Erfurt
 (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)**

Drucksache

0833/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Azmannsdorf	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gispersleben	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochheim	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Möbisburg-Rhoda	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Gottstedt	13.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rohda (Haarberg)	13.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Sulzer Siedlung	13.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Urbich	13.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Berliner Platz	14.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Büßleben	14.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Marbach	14.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schwerborn	14.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bindersleben	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Ermstedt	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kühnhausen	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Linderbach	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Niedernissa	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Waltersleben	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Wiesenhügel	15.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Dittelstedt	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Egstedt	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Hochstedt	12.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Molsdorf	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Moskauer Platz	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Schmira	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Töttelstädt	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Windischholzhäuser	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung

Ortsteilrat Alach	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bischleben-Stedten	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Fienstedt	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Herrenberg	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Mittelhausen	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Rieth	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Vieselbach	20.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Johannesplatz	21.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Stotternheim	21.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Melchendorf	22.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Roter Berg	22.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Salomonsborn	22.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Tiefthal	22.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	21.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	27.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) entsprechend Anlage 1.

05.08.2019, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Artikeländerung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Gegenüberstellung Straßenverzeichnis

Sachverhalt

Gemäß § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Heranziehung zu den Kosten regelt sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82).

Die entsprechenden Bestimmungen hat die Stadt in der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter (StrReiEF) vom 08.11.2011 sowie deren 1. Änderung vom 16.11.2015 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 und der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erfurt (StrReiGebEF) vom 12.12.2011 sowie deren 1. Änderung vom 18.12.2015 mit Wirksamkeit ab 01.01.2016 erlassen. Die 1. Änderung der StrReiEF wurde nach deren Beschlussfassung durch den Stadtrat und Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt ordnungsgemäß im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt am 13.11.2015 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2016 bekannt gemacht.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation legt § 12 Abs. 6 ThürKAG fest, dass die Dauer des Zeitraumes der Gebührenkalkulation vier Jahr nicht übersteigen soll. Im Jahr 2019 endet dieser Zeitraum für die Straßenreinigungsgebühren, so dass die Straßenreinigungsgebührensatzung zu überarbeiten ist und in diesem Zusammenhang bei Bedarf auch die Straßenreinigungssatzung.

Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger - Voraussetzungen

Will man die Anliegerpflichten übertragen, ist immer die Zumutbarkeit für die Anlieger zu beachten. Gegenüber dem Bürger dürfen keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze des Zumutbaren und der Verhältnismäßigkeit hinausgehen. Der Gedanke der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit leitet sich positivrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab.

Regelmäßig wird die Übertragung der Gehwegreinigung zumutbar sein. Es handelt sich dabei um einen räumlich überschaubaren und relativ geringen Anteil an der Wegefläche. Auf diesen Wegeflächen findet zulässigerweise nur Fußgänger- bzw. Radverkehr statt, so dass bei der Erbringung der Reinigungsleistung keine Gefahren aufgrund der Straßenverkehrssituation gegenüber dem Anlieger entstehen.

Ganz anders sieht es bei der Fahrbahnreinigung aus. Die Übertragung an die Anlieger ist zwar nach dem Grundsatz ebenso zulässig, aber bezüglich der Zumutbarkeit ist eine genaue und gewissenhafte Prüfung erforderlich.

Vom Anlieger kann nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Dabei kommt es nicht nur auf die Zahl der Fahrzeuge pro Stunde oder Tag sowie auf die Geschwindigkeiten an, sondern auch auf die bauliche Gestaltung der öffentlichen Straße.

In der Regel kommt somit auf Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger nicht in Betracht. Denn nur wenn die Übertragung der Reinigung objektiv zulässig ist, können bei Unterlassung gegebenenfalls Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verwarn-, Bußgeld) oder andere Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) zur Durchsetzung der Straßenreinigungssatzung durchgeführt werden.

Vielfach erledigen diese Reinigungspflichten Mieter im Auftrag der Grundstückseigentümer. Dies ist rechtlich unproblematisch, entbindet aber den Grundstückseigentümer nicht von seinen Pflichten, vielmehr erwächst ihm aus der weiteren Übertragung eine Überwachungspflicht. Ist der Anlieger persönlich nicht in der Lage, etwa aufgrund seines Alters, Krankheit, Berufstätigkeit oder Ortsabwesenheit, führt dies zu keiner Unzumutbarkeit. Ein Grundstückseigentümer schuldet lediglich den Erfolg, nicht jedoch die persönliche Arbeit.

Die Reinigungspflicht ist keine persönliche Dienstleistungspflicht. Vielmehr kann man sie Anderen, einem Dritten oder einem privaten Unternehmen, übertragen.

Wird die Reinigung auferlegt, so schuldet der Grundstückseigentümer nicht nur den körperlichen Einsatz. Vielmehr muss er auch etwaige Kosten für Streumittel und Gerätschaften (Besen, Kehrblech etc.) selbst tragen.

Der Grundstückseigentümer hat auch keinen Anspruch, ihm die Reinigung aufzuerlegen oder auf die Kommune zurück zu übertragen oder den bisherigen Zustand beizubehalten. Die gesetzliche Ermächtigung will die Gemeinden von deren Pflicht entlasten, nicht aber den Grundstückseigentümern die Säuberung von Gehwegen oder Fahrbahnen vorbehalten.

Sachgerechte Gesichtspunkte sind weiterhin der effektivere Einsatz der Reinigungsfahrzeuge bzw. generell die wirtschaftliche Auslastung. Demgemäß wird ausdrücklich normiert, dass im Interesse der Wirtschaftlichkeit anzustreben ist, zusammenhängende Reinigungsgebiete unter besonderer

Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Ausbauszustandes zu schaffen.

Ist die Übertragung der Reinigung zumutbar, liegt es im Ermessen des Stadtrates, ob den Grundstückseigentümern, deren Grundstücke über öffentliche Straßen erschlossen sind, die Pflichten ganz oder teilweise übertragen werden.

Im Ergebnis der abschließenden Prüfung des Straßenverzeichnisses mit den in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (unter o. g. Kriterien), wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, folgende Straßen in den Ortsteilen in die öffentliche Reinigung gegen Gebühr aufzunehmen (welche in der aktuellen Straßenreinigungssatzung sowie der Kalkulation noch kein Eingang gefunden haben):

<u>Alach:</u>	Salomonsborner Straße Vor dem Hirtstor	(5.210 Fahrzeuge) (4.420 Fahrzeuge)
<u>Altstadt:</u>	Kirchhofsgasse	(Örtlichkeiten)
<u>Hochstedt</u>	An der Büßlebener Grenze	(Gewerbegebiet GVZ)
<u>Kerspleben:</u>	Zur Waidmühle	(Gewerbegebiet)
<u>Linderbach:</u>	Azmannsdorfer Straße	(3.000 Fahrzeuge/Örtlichkeiten)
<u>Marbach:</u>	Bodenfeldallee St.-Christophorus-Straße St.-Florian-Straße	(10.380 Fahrzeuge) (Gefahrenschutzzentrum) (Gefahrenschutzzentrum)
<u>Mittelhausen:</u>	Erfurter Straße Kühnhäuser Straße <i>(von Erfurter Straße bis August-Röbling-Straße)</i> Straußfurter Straße	(3.580 Fahrzeuge/Örtlichkeiten) (3.950 Fahrzeuge/Örtlichkeiten) (3.170 Fahrzeuge/Örtlichkeiten)
<u>Salomonsborn:</u>	Marbacher Chaussee Salomonsborner Straße	(6.360 Fahrzeuge) (5.210 Fahrzeuge)
<u>Stotternheim:</u>	Joseph-Meyer-Straße Mittelhäuser Chaussee Zum Stotternheimer See <i>(von Erfurter Landstraße bis zum Bahnübergang)</i>	(Gewerbegebiet ILZ) (4.670 Fahrzeuge) (2.200 Fahrzeuge/Örtlichkeiten)
<u>Urbich:</u>	Büßlebener Straße * Aufnahme ab 01.01.2021	(Örtlichkeiten)

Aus der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr entfällt dagegen folgende Straße, u. a. Änderung der verkehrlichen Belange bzw. Zumutbarkeit der Übertragung auf den Anlieger:

Adolf-Herzer-Straße

In der folgenden Tabelle sind alle öffentlichen Straßen enthalten, welche bereits Bestandteil der öffentlichen Reinigung gegen Gebühr sind, wo jedoch Änderungen hinsichtlich der

Straßenabschnitte und/ oder der Reinigungsklasse erfolgen.

Straßenname	Straßenabschnitt	Reinigungs- klasse 2019	Reinigungs- klasse ab 2020
Breitscheidstraße		ES IV	ES III
Chamissostraße	(von Freiligrathstraße bis Eichendorffstraße)	ES III	ES III

Die Rechtsprechung verlangt die erforderliche Reinigung im Umfang der Beseitigung normaler Verschmutzungen. Die Erforderlichkeit bestimmt sich aus der Verkehrsbedeutung und der allgemein zu erwartenden Verschmutzung.

Gradmesser ist die Einhaltung des Gebührentatbestandes (Sauberhaltung der öffentlichen Straße). Das bedeutet, dass die Straße zwischen den Reinigungszyklen normal verschmutzt sein darf, jedoch nicht übermäßig. Hinzu kommt, dass im Winterhalbjahr Unterbrechungen wegen der Witterung auftreten können und sich dadurch der Abstand zwischen den Reinigungen erhöht.

In Bezug auf die gültige Straßenreinigungssatzung sind die Änderungen der Satzung in der Anlage 2, 3 und 4 dargestellt:

Weitere Leistungen, die die Stadt zu erfüllen hat (nicht in der Satzung geregelt), sind:

- die zusätzliche Reinigung der Innenstadt an Werktagen
Gegenwärtig wird bei einer Jahresleistung von 52 Wochen, täglich zwischen 14:00 und 20:00 Uhr die Reinigung durch den City-Cleaner in der Innenstadt durchgeführt. Darüber hinaus wird in den Monaten April bis Oktober auf Grund der hohen Inanspruchnahme u. a. des Angers bzw. Fischmarktes auch in den Abendstunden bis 21:30 Uhr gereinigt.
- die Reinigung öffentlicher Parkplätze 4x bis 12x pro Kalenderjahr
- die Reinigung von öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitten, die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßenreinigung sind
- die Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei übermäßigen Verschmutzungen auf den Straßen (Baulastträger Landeshauptstadt Erfurt)
- Mit der Fertigstellung der Eisenbahnüberführung des Hauptbahnhofes (EÜ) und damit verbunden die Verlegung der Haltestellenbereiche in die Unterführung ist eine erhebliche Verschmutzung in der EÜ eingetreten. Grund hierfür ist u. a., dass durch die fehlende natürliche Regenreinigung der Verschmutzungsgrad bedeutend höher ist, als bei herkömmlichen Straßengrundstücken. In Abstimmung mit der EVAG wird gegenwärtig eine 14-tägige Nassreinigung durch die SWE Stadtwirtschaft ausgeführt und jeweils zu den entsprechenden Anteilen durch die EVAG und das Tiefbau- und Verkehrsamt finanziert. Durch den hohen Verschmutzungsgrad u. a. durch Essensreste, Getränke sowie Taubenkot ist zukünftig eine wöchentlich Nassreinigung durchzuführen. Gleiches gilt für die Bahnhofsarkaden.
- Tiefenreinigung und Versiegelung der Bahnhofsarkaden sowie der Eisenbahnüberführung einmal pro Kalenderjahr. Damit sich die Oberfläche des Natursteinbelages nicht tiefgründig zusetzt, wird mittels Spezialtechnik (Drei-Scheiben-Bodenreinigungsmaschine) der porentiefe Schmutz einmal im Jahr entfernt. Gegenüber

dem Hochdruckverfahren hat diese Spezialtechnik den Vorteil, dass die Fugen nicht ausgespült und unter Einwirkung von Dampf porentief gereinigt werden, so dass auch Kaugummis und Fette bzw. Öle entfernt werden.

Erläuterung der textlichen Ergänzungen (gem. lfd. Nummerierung in der Synopse (Anl. 2))

- 01) Die Ergänzung im § 4 Abs. 3 Satz 1 soll die Reinigungspflichtigen hierauf sensibilisieren und Unklarheiten der Bürger aus dem Weg räumen.
- 02) Die Anpassung des zeitlichen Rahmens im § 7 Abs. 2 Nr. 1 ergibt sich aus der Rechtsprechung zu den kommunalen Pflichten der Hauptverkehrszeiten.

Die Ergänzung im Absatz 2 Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut mit Schnee bedeckt wird.

Die 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) bildet die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Straßenreinigungsgebührensatzung. Sie ist ebenso Grundlage für die Kalkulation der Kosten für die Straßenreinigung.

Dass bedeutet, dass erst nach erfolgter Beschlussfassung der StrReiEF durch den Stadtrat ein endgültig festgeschriebener Leistungsumfang für die öffentliche Straßenreinigung gegen Gebühr vorliegt. Daraus resultiert, dass auch durch die Stadtwerke Erfurt (SWE) eine abschließende Entgeltkalkulation erst im Anschluss an die Beschlussfassung fertiggestellt und an die Stadt übergeben werden kann. Auf deren Basis muss der Wirtschaftsprüfer mit der Preisprüfung beginnen.

- Preisprüfung durch den Wirtschaftsprüfer ist vertraglich vorgesehen ab dem 02.09.2019
- so dass voraussichtlich Mitte Oktober der Prüfbericht vorliegt

Die Entgelte aus dem Prüfbericht sind Voraussetzung, dass die Gebührenkalkulation erstellt und abgestimmt werden kann, als Grundlage für die Straßenreinigungsgebühren und somit für die Gebührensatzung

- voraussichtlich Ende Oktober wird Drucksache für die Straßenreinigungsgebührensatzung durch Verwaltung fertiggestellt.
- Einbringung der Straßenreinigungsgebührensatzung in die Sitzung des Stadtrates im November 2019 .
- Bekanntgabe im Amtsblatt im Dezember 2019

Während des gesamten Verfahrens sind alle Ortsteile zu beteiligen, was zudem einen erheblichen Zeitaufwand mit sich bringt.

Da der beschriebene Terminplan bereits zum heutigen Zeitpunkt keine zeitliche Reserve besitzt, ist es unabdingbar, die Drucksache in die Stadtratssitzung am 28.08.2019 zur Entscheidung einzubringen.